

4. Endlich kann das verbrecherische Ergebnis durch das Verhalten eines Menschen in zwei Formen dieses Verhaltens verursacht werden: in der Form der Handlung und in der Form der Unterlassung einer Handlung<sup>16)</sup>. Das Oberste Gericht der UdSSR führt wiederholt den Grundsatz der Haftung für ein durch die Unterlassung einer Handlung verursachtes verbrecherisches Ergebnis durch<sup>17)</sup>.

So sind sowohl die subjektive Grundlage der strafrechtlichen Handlung — die Schuld —, als auch die ob-

16) Piontko® ski vermerkt richtig: „In der menschlichen Gesellschaft mit ihrer weitgehenden Arbeitsteilung können Veränderungen in der Außenwelt nicht nur einzelne aktive Handlungen von Menschen, sondern auch eine Unterlassung einer Handlung hervorrufen.“ („Strafrecht“, Allgemeiner Teil, Juristischer Verlag, Moskau 1948, S. 306, russ.).

17) In dem Spruch des Gerichtskollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts der UdSSR vom 24. September 1942 ist gesagt: „Blinow wurde für schuldig befunden, daß er, als er den auf der Kaschirischen Chaussee in Richtung Moskau mit einer Geschwindigkeit von 25—30 Stundenkilometern fahrenden Autobus lenkte, nicht dem ihm auf dem Fußgängerweg der Brücke entgegenkommenden angetrunkenen Bürger Raßkasow auswich, demzufolge letzterer vom Autobus erfaßt wurde und an der erlittenen Verletzung auf dem Transport ins Krankenhaus starb.“

Aus den Akten ergibt sich, daß Raßkasow auf dem Fußgängerweg der Brücke ging und der von Blinow gelenkte Autobus auf der Fahrbahn der Brücke in ein Meter Entfernung vom Fußgängerweg fuhr, und daß der vordere Teil des Autobusses schon an Raßkasow vorbeigefahren war. Als er einen Schlag gegen den hinteren Teil des Autobusses hörte, stoppte Blinow sein Kraftfahrzeug und entdeckte den verletzten Raßkasow.

## Zur Systematisierung des Verwaltungsrechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung

Von Prof. Dr. Herbert Kröger, Deutsche Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“, Forst-Zinna

### I

Im Heft 4 der „Neuen Justiz“ von 1951 hat Steiniger den dankenswerten Versuch unternommen, zu den entscheidenden Fragen der Neusystematisierung des Rechts unter den Bedingungen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung vorzustoßen, nachdem sich schon Such im Heft 9 der „Neuen Justiz“ von 1950 mit der Frage auseinandergesetzt hatte, wie weit die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht in unserem Rechtssystem noch sinnvoll sei.

Die mit diesen beiden Aufsätzen aufgeworfenen Fragen nach dem der Realität unserer gesellschaftlichen Verhältnisse entsprechenden System des Rechts gewinnen besonders im Hinblick auf die derzeit im Gange befindlichen Arbeiten an der Aufstellung des Studienplanes für die nach der Neuorganisation des Hochschulwesens wirksam werdende Reform des juristischen Studiums an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik eine unmittelbare aktuelle Bedeutung.

Ausgehend von der von Steiniger vorgeschlagenen und im Prinzip auch dem neuen Studienplan zugrunde liegenden Gruppierung unseres Rechts in acht Hauptgebiete wird es jetzt darauf ankommen, diese einzelnen Gebiete in sich zu systematisieren und zu den wesentlichsten Nachbargebieten abzugrenzen. Dabei ist — wie bei dem ganzen Problemkomplex einer Neusystematisierung des Rechts — vor allem von drei Hauptgesichtspunkten auszugehen:

1. Einmal muß die Abhängigkeit des Rechts als eines Teils des gesellschaftlichen Überbaus von der ökonomischen Basis der Gesellschaft erkannt und die Juristenillusion überwunden werden, als ob das System des Rechts eine Art selbständige, innergesetzlich gegebene Ordnung des Rechts als solchen sei, die apriori vorhanden und rein rechtsdenktechnisch zu gewinnen sei. Es muß erkannt werden, daß die Systematik des Rechts genau so wenig im Recht selbst ihren Ursprung oder Sitz hat, wie das Recht als Selbstzweck begriffen werden kann. Das bedeutet, daß endlich auch in Deutschland, nachdem die Voraussetzungen dafür seit 100 Jahren gegeben sind und die Sowjetwissenschaft diesen Weg seit über 30 Jahren praktisch beschreitet und

jektive Grundlage der strafrechtlichen Haftung — der Kausalzusammenhang —, notwendige Elemente jeden Tatbestandes. Das Fehlen der Schuld würde zu einer dem sozialistischen Recht fremden Rechtsprechung der objektiven Anrechnung der verbrecherischen Ergebnisse führen, und das Fehlen des Kausalzusammenhangs zu einem der sozialistischen Rechtsprechung nicht minder fremden Leitsatz: zur Haftung für ein Ergebnis, das der Täter nicht verursacht hat.

Aus allen Umständen ergibt sich, daß für Blinow keine Notwendigkeit vorlag, nach links vom Fußgängerweg auszuweichen, da die Entfernung vom Autobus zum Fußgängerweg die Sicherheit des Verkehrs vollständig gewährleistete. Raßkasow wurde im Ergebnis seiner Unvorsichtigkeit verletzt.

Da es in den Handlungen des Blinow keinen strafrechtlichen Tatbestand erblickte, hob das Gerichtskollegium für Strafsachen das Urteil des Volksgerichts und den Rechtspruch des Moskauer Bezirksgerichts auf und stellte das Verfahren gegen Blinow ein.

Auf Grund dieses konkreten Falles stellt das Oberste Gericht der UdSSR folgenden Satz auf, der von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung des Kausalzusammenhangs als eines Elements jeden Tatbestandes ist: „Die eingetretenen Ergebnisse“, sagt das Oberste Gericht der UdSSR, „können dem Beschuldigten nur dann als Schuld beigemessen werden, wenn sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit seinen Handlungen oder der Unterlassung einer Handlung stehen.“

Im Spruch des Eisenbahnkollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 22. Februar 1949 wird als allgemeiner Grundsatz erneut die These aufgestellt: der Beschuldigte haftet strafrechtlich nur für Folgen, „die in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Handlung oder der Unterlassung einer Handlung stehen“.

zeigt, die Lehre vom Recht dadurch zu einer Wissenschaft erhoben wird, daß der Schritt getan wird von jener idealistischen, mindestens unwissenschaftlichen, Objektiv aber immer der Erhaltung reaktionärer Herrschaftssysteme und erstarrter, das Leben erdrosselnder Rechtsformen dienenden These vom „Zweck des Rechts, der in ihm selbst liege“<sup>1)</sup>, zu der Erkenntnis vom Überbaucharakter des Rechts, d. h. von seiner in letzter Instanz gegebenen Abhängigkeit von der jeweiligen ökonomischen Basis der Gesellschaft. Es kommt darauf an, daß der Jurist sich in seiner Arbeit stündlich jene grundlegende Aufdeckung des Wesens des Rechts bewußt macht, die Engels schon 1872 in seinen Artikeln „Zur Wohnungsfrage“ gab, wenn er dort schrieb:

„Mit der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung bildet sich das Gesetz fort zu einer mehr oder weniger umfangreichen Gesetzgebung. Je verwickelter diese Gesetzgebung wird, desto weiter entfernt sich ihre Ausdrucksweise von der, in welcher die gewöhnlichen ökonomischen Lebensbedingungen der Gesellschaft ausgedrückt werden. Sie erscheint als ein selbständiges Element, das nicht aus den ökonomischen Verhältnissen, sondern aus eigenen inneren Gründen, meinestwegen aus dem ‚Willensbegriff‘ die Berechtigung seiner Existenz und die Begründung seiner Fortentwicklung hernimmt. Die Menschen vergessen die Abstammung ihres Rechts aus ihren ökonomischen Lebensbedingungen, wie sie ihre eigene Abstammung aus dem Tierreich vergessen haben.“<sup>2)</sup>

Das bedeutet für unsere Frage, daß das richtige System sowohl des gesamten Rechts wie der einzelnen Rechtsgebiete nicht aus logizistischen Untersuchungen innerhalb des Rechts, sondern nur aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit, die sich im Recht ausdrückt, gewonnen werden kann.

2. Die zweite Erwägung, die der Untersuchung zu Grunde gelegt werden muß, ist die, daß das Recht, wie jede Überbauerscheinung, einmal entstanden, eine erhebliche selbständige Kraft gewinnt und der Basis gegenüber eine bestimmte gesellschaftliche Funktion zu erfüllen hat, indem sie ihr aktiv dient, wie Stalin das\* in seiner Arbeit „Über den Marxismus in der Sprachwissenschaft“ eindeutig nachgewiesen hat. Je komplizierter die ökonomische Basis der Gesellschaft ist, desto komplizierter ist nicht nur ihre Widerspiege-

\* So z. B. H a l l s t e i n , „Wiederherstellung des Privatrechts“, Heidelberg 1946.

<sup>2)</sup> Engels, Zur Wohnungsfrage, Dietz-Verlag, Berlin 1948, S. 62.